

Amts = Blatt.

No. 4. Marienwerder, den 28sten Januar 1848.

Das 1ste Stück der diesjährigen Gesefsammlung enthält unter:

- No. 2914. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Oktober 1847, betreffend die Bestätigung der Statuten der in Magdeburg bestehenden und der in Stettin zu errichtenden städtischen Leihanstalt;
- No. 2915. desgleichen vom 24sten Oktober 1847, betreffend die Einführung einer Wildprettsteuer in Potsdam zum Besten der städtischen Armentasse;
- No. 2916. die Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde für den zweiten Nachtrag zum Statut der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft, vom 3ten November 1847;
- No. 2917. die Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preussischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung verabredeten Maassregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen, vom 21sten Dezember 1847.

1. Die Notirung der versorgungsberechtigten Militairs bis zum Feldwebel (Wachtmeister) aufwärts zur Anstellung als Postunterbediente und die Ueberweisung der notirten Expectanten an die Postanstalten, Behufs der Anstellung oder intermilitairischen Beschäftigung, ist vom 1sten Februar 1848 ab für den Regierungsbezirk Marienwerder dem Ober-Post-Amte in Danzig übertragen worden.

Hiernach haben die versorgungsberechtigten Militairs, welche in dem Regierungsbezirke Marienwerder wohnen, und als Postunterbediente angestellt zu werden wünschen, sich vom 1sten Februar 1848 ab nicht mehr an das General-Postamt, sondern an das Ober-Postamt in Danzig zu wenden. Die bereits notirten Expectanten, welche in dem Regierungsbezirk Marienwerder wohnen, sind dem Ober-Postamte in Danzig ebenfalls zugewiesen worden.

Auch alle übrigen Gesuche der Expectanten, welche deren künftige Anstellung betreffen oder zum Zweck haben, sind für den Regierungsbezirk Marienwerder an das Ober-Postamt in Danzig und nicht mehr an das General-Postamt zu richten.

Berlin, den 3ten Januar 1848.
General-Postamt.

II. Aus Veranlassung der Beschwerde eines Kreis-Physikus, welcher von einem Gericht zur Beeidigung seines in einem Civil-Prozess abgegebenen Gutachtens aufgefordert war, ist die Frage näher erörtert worden, ob in Gemäßheit der Vorschrift des §. 84. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung, wonach

auch öffentliche Beamte, welche in Prozessen als Sachverständige genommen werden, die von ihnen abgegebenen Gutachten beschwören müssen, wenn sie nicht ein für allemal als Sachverständige vereidet sind,

die Kreis-Physiker angehalten werden können, die von ihnen in Civil-Prozessen abgegebenen ärztlichen Gutachten zu beschwören?

Der Herr Justiz-Minister Ulden, mit welchem deshalb kommuniziert worden, hat sich damit einverstanden erklärt, daß diejenigen Kreis-Physiker, welche den älteren, durch die Verfügung vom 28ten October 1815 eingeführten Dienstleid geleistet haben, mit Rücksicht auf die, ausdrücklich auf die nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung abzugebenden Gutachten umfassende Norm dieses Eides nicht verpflichtet seien, die von ihnen in Civil-Prozessen abgegebenen Gutachten zu beschwören, daß dagegen diese Verpflichtung allen denjenigen Kreis-Physikern obliege, welche den durch die Allerhöchste Order vom 5ten November 1833 (Gesetzsammlung S. 291.) vorgeschriebenen allgemeinen Dienstleid abgeleistet haben.

Hiernach wird es, um eine Vielfältigung der Eide möglichst zu vermeiden, zweckmäßig sein, den neu anzustellenden Kreis-Physikern bei der Abnahme des Dienstleides unter Hinweisung auf den angeführten §. 84. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung zu empfehlen, sich bei der betreffenden Gerichtsbehörde zugleich ein für allemal als Sachverständige vereiden und sich hierüber Behufs des erforderlichen Ausweises in vorkommenden Fällen eine Bescheinigung, etwa in Form einer beglaubten Abschrift des Vereidigungs-Protokolls, ertheilen zu lassen.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, demgemäß bei der Vereidigung der Kreis-Physiker zu verfahren.

Die bereits angestellten und nach Vorschrift der Allerhöchsten Order vom 5ten November 1833 auf ihr Amt verpflichteten Kreis-Physiker werden es abwarten können, ob sie zur Vereidigung der von ihnen in Civil-Prozessen abzugebenden Gutachten werden aufgefordert werden, und dann zu erwägen haben, ob sie sich zugleich ein für allemal als Sachverständige wollen vereiden lassen.

Für den Fall, daß dieser Verfügung ungeachtet von denjenigen Kreis-Physikern, welche den durch die Verfügung vom 28ten October 1815 eingeführten Dienstleid geleistet haben, die besondere Vereidigung ihrer Gutachten in Civil-Prozessen sollte verlangt werden, wird bemerkt, daß die etwaigen Beschwerden über ein solches Ansinnen der Gerichte nach der Ansicht des Herrn Justiz-Ministers in Gemäßheit des §. 35. der Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen

vom 21sten Juli 1846 (Gesetzsammlung S. 291. f. f.) bei den Gerichten der höheren Instanzen anzubringen sind.

Nach diesen Grundsätzen ist auch in Betreff der übrigen Kreis-Medizinal-Beamten zu verfahren.

Die Königliche Regierung hat diese Verfügung durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Berlin, den 24sten Dezember 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten. Im Auftrage des Herrn Chefs:
gez. Ladenberg.

An die Königliche Regierung
zu Marienwerder.

Vorstehendes Reskript des Königlichen Ministerii der ic. Medizinal-Angelegenheiten vom 24sten Dezember 1847 wird hierdurch der hohen Anordnung gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 8ten Januar 1848.

Königliche Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Der Einwohner Joseph v. Gogolinski zu Kiedrau, Kreis Schlochau, hat im Monat April v. J. den Einwohner Gawron und seinen Sohn, welche beim Fischen in den tiefen See daselbst gestürzt und dem Ertrinken nahe waren, mit großer Entschlossenheit und ohne Rücksicht auf die eigene Lebensgefahr glücklich gerettet. — Wir haben dem ic. v. Gogolinski zwar dafür eine Geld-Prämie bewilliget, finden uns indeß veranlaßt, seine edle und menschenfreundliche Handlung auch hierdurch öffentlich belobend anzuerkennen.

Marienwerder, den 7ten Januar 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Dem bisherigen Maurergesellen Johann Friedrich Grünmacher ist nach abgelegter Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe des Maurerhandwerks als Meister ertheilt worden, und wird derselbe seinen Wohnsitz in Sastraw nehmen.

Marienwerder, den 3ten Januar 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Dem bisherigen Zimmergesellen Wilhelm Dröse ist nach abgelegter Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe des Zimmerhandwerks als Meister ertheilt worden, und wird derselbe seinen Wohnsitz in Hammerstein nehmen.

Marienwerder, den 3ten Januar 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Der Maurermeister Albrecht Gutzeit aus Wehlau, welcher seine Qualifikation zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes nachgewiesen, wird sich in der Stadt Löbau niederlassen.

Marienwerder, den 14ten Januar 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Für die fertige Strecke der Chaussee von Schlochau bis Baldenburg zwischen diesem Orte und Cickfiehre wird das Chausseegeld seit dem 1sten d. Mts. für Eine Meile bei der in Cickfiehre errichteten Barriere erhoben, wovon das theiligte Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 8ten Januar 1848.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

VIII. Dem ganz invaliden ehemaligen Unteroffizier August Schmidt von hier ist auf Verwenden des diesseitigen Bataillons von dem Königl. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, unterm 5ten d. M. ein Duplikat seines ihm am 30sten September 1838 erteilten und angeblich bei einem Brande vernichteten Civilversorgungsscheins Nro. 124. erteilt worden, was hierdurch wegen etwaigen Mißbrauchs des früheren Civilversorgungsscheins bekannt gemacht und derselbe als ungültig erklärt wird.

Conig, den 14ten Januar 1848.

Königliches 1stes Bataillon (Conig) 21sten Landwehr-Regiments.

v. Liebenau,

Major und Kommandeur.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 4.)